



Neue Musterberufsordnung für Zahnärzte

Werbung erlaubt? Kollegialität aufgeben?

Die Berufsordnung beschäftigt die Zahnärztlichen Bezirksverbände und die BLZK täglich – oft macht sich auch der einzelne Zahnarzt seine Gedanken über ihren Wert. Ist sie noch zeitgemäß? Welchen Schutz bietet sie? Jetzt liegt eine neue Musterberufsordnung der BZÄK vor, die von einer kleinen Arbeitsgruppe, darunter der BLZK-Hauptgeschäftsführer RA Peter Knüpper, entworfen wurde. Im Herbst wird die Vollversammlung der BLZK eine neue bayerische Berufsordnung beschließen.

Vieľfach beklagt der Berufsstand und beklagen die Kolleginnen und Kollegen in Bayern mangelnde Entfaltungsmöglichkeiten und fehlende Freiheiten. Der „Freie Beruf“ Zahnarzt ist von vielen Reglementierungen und Vorschriften derart eingeeengt, dass bereits auf dem Bayerischen Zahnärztetag 2001 der Präsident des Bundesgerichtshofes, Prof. Dr. Günter Hirsch, feststellte, dass die Kriterien eines Freien Berufes nur noch teilweise erfüllt seien. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wollten die Zahnärzte eine Kammer als Körperschaft, um gegen Nicht-Zahnärzte bei der Berufsausübung geschützt zu sein, heute stellen gerade wir als BLZK die „Verkammerung“ unseres Berufsstandes selbst in Frage. Ähnlich geht es manchem Kollegen mit der Berufsordnung. Gedacht als Leitschnur und Schutz vor unlauterer Konkurrenz, wird sie oft als Hemmschuh bei der Außendarstellung empfunden, oder von der Rechtsprechung einfach übergangen.

Berufsordnung und geltendes Recht

Das Grundgesetz formuliert in Art. 12 die Freiheit der Berufswahl. Doch fügt es gleich die Beschränkungen durch andere Gesetze an. Das zentrale Freiheitsrecht des Einzelnen, seine Persönlichkeit frei zu entfalten, ermöglicht ihm die materielle Sicherung seiner individuellen Lebensgestaltung, es sichert

ihm den freien Zugang zur Ausbildung und schützt vor rechtlichen Beeinträchtigungen. Die Realität sieht meist anders aus als das Ideal der Verfassung. Bei der aktuellen Debatte über die Dienstleistungs-Richtlinie zeigt sich der doppelköpfige Charakter solcher Initiativen. Eine völlige Dienstleistungsfreiheit brächte Konkurrenz aus dem Ausland und von Nicht-Zahnärzten, eine Ausgliederung der Gesundheitsberufe aus der Richtlinie würde das starre deutsche Gesundheitswesen noch fester zementieren. Das gilt für den Berufszugang wie für die Berufsausübung.

Gerade beim Stichwort „Werbung“ haben die Gerichte, allen voran das Bundesverfassungsgericht, immer wieder den Schutz des Berufsträgers, also des einzelnen Zahnarztes, betont und weit reichende Eingriffe in die Berufsausübung, z.B. durch die Berufsordnung, zurückgewiesen. Längst hat die Rechtsprechung die Berufsordnung überholt, sieht sie Werbebeschränkungen als fast zünftische Behinderung von Marktwirtschaft und erlaubt Reklame für die Zahnarztpraxis auch auf Straßenbahnen. Stets sei bei berufsrechtlichen Regelungen zu fragen, welche Gründe des Gemeinwohls dafür sprechen, in die Berufsausübungsfreiheit einzugreifen.

Zahnmedizin ist kein Gewerbe

Zahnärzte üben als Angehörige eines Freien Berufs kein Gewerbe aus und unterliegen deshalb strengeren Regeln bei der Außendarstellung als Handwerksbetriebe oder der Handel. Die Residenzpflicht bleibt auch in der Musterberufsordnung, aber der Betrieb einer Zweitpraxis und die Berufsausübung an anderen Orten werden erlaubt – vorausgesetzt eine ordnungsgemäße Patientenversorgung ist sichergestellt. Große Praxen werden möglich, wenn in einer Berufsausübungsgemeinschaft von Zahnärzten mit mehreren Praxissitzen an dem jeweiligen Praxissitz nur mindestens ein Mitglied der



Berufsausübungsgemeinschaft hauptberuflich tätig sein muss.

Die *Ausübung* des Zahnarztberufs durch eine juristische Person bleibt auch weiter verboten, aber der Gestaltungsrahmen für Berufsausübungs- und Praxisformen wird deutlich erweitert. Der klinikähnliche Betrieb einer Praxis wird möglich, wenn dabei eine zahnärztliche und pflegerische Betreuung rund um die Uhr sichergestellt ist, die notwendigen Voraussetzungen für Notfallmaßnahmen erfüllt sind und die baulichen, apparativ-technischen und hygienischen Voraussetzungen für die stationäre Aufnahme von Patienten vorhanden sind. Zahnärzte können sich dann auch mit Angehörigen anderer Heilberufe im Gesundheitswesen zusammenschließen, wenn ihre eigenverantwortliche, zahnmedizinisch unabhängige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewährleistet ist. Doch darf weder eine Einzelpraxis noch eine Berufsausübungsgemeinschaft als „Akademie“, „Institut“, „Poliklinik“, „Zentrum“, „Ärztelhaus“ oder als ein Unternehmen mit Bezug zu einem gewerblichen Betrieb bezeichnet werden.

Keine Pflichtfortbildung

Juristen haben vom Gesetzgeber meist nur wenig Unangenehmes zu erwarten, gestalten sie die Gesetze doch vielfach mit. So verwundert es nicht, dass Bundesjustizministerin *Brigitte Zypries* eine Pflichtfortbildung für Anwälte ablehnt. Zu einem Freien Beruf, so die Ministerin am 11. April 2005 gegenüber dem „Handelsblatt“, gehöre auch die freie Entscheidung über die eigene Fortbildung. Diesen Anspruch hat auch die Zahnärzteschaft, verbunden mit einem Bekenntnis zur berufsrechtlichen Pflicht zur Fortbildung.

Die BLZK vertritt einen eigenen Standpunkt zu Fortbildungspunkten und Fortbildungssiegeln von Kammern. So wünschenswert Fortbildung und deren Auszeichnung mit Siegeln durch wissenschaftliche Gesellschaften ist, ein Siegel einer Kammer würde von den Patienten als Qualitätsnachweis missverstanden. Fortbildung und Qualität haben also als Berufspflicht auch in der neuen Musterberufsordnung für Zahnärzte einen besonderen Stellenwert. Sanktionen wie sie das GKV-Modernisierungsgesetz im SGB V for-

muliert, sind verfassungsrechtlich bedenklich und in der Musterberufsordnung nicht enthalten.

Titelführung und Spezialisierung

Berufsbezeichnungen, Titel und akademische Grade können wie bisher angekündigt werden, auch z. B. der akademische Grad eines „Master of Science“ in der verliehenen Form. Es bleibt die Aufgabe des Berufsstandes selbst, auf die Unterschiede zwischen fachzahnärztlicher Weiterbildung, z.B. in der Kieferorthopädie, und einem post-graduate-Studium hinzuweisen, das theoretische Kenntnisse vermittelt, nicht aber praktische Berufstätigkeit.

Auch mit Blick auf die Rechtsanwälte, die den Hinweis auf „Teilbereiche“ anwaltlicher Tätigkeit grundsätzlich zulassen, wurde formuliert, dass auf besondere, personenbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hingewiesen werden darf. Daneben sind dem Zahnarzt nur sachliche Informationen über seine Berufstätigkeit gestattet, berufswidrige Werbung dagegen bleibt untersagt. Berufswidrig ist nach der neuen Musterberufsordnung insbesondere eine „anpreisende, irreführende, herabsetzende oder vergleichende Werbung.“

Auch hier orientiert sich die Musterberufsordnung an den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, grundlegend beispielsweise in seinem Urteil zum „Tätigkeitsschwerpunkt Implantologie“: Der Zahnarzt darf eine berufswidrige Werbung durch Dritte, also beispielsweise durch die örtlichen Medien, weiterhin weder veranlassen noch dulden, sondern hat ihr entgegenzuwirken.

Berufsordnung der BLZK

Der Vorstand der BLZK diskutiert momentan die Musterberufsordnung der BZÄK, um der Vollversammlung der BLZK im Oktober einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Berufsordnung vorzulegen.

Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, können sich bei Ihrem ZBV über den Stand der Dinge informieren, Vorschläge machen und mitdiskutieren. Die Berufsordnung geht Sie alle an!

Christian Berger,
Vizepräsident der BLZK